

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Januar 2021

Nr. 2021/30

Restkosten freiberufliche ambulante Pflege Vergleich betreffend Vergütung der Restkosten gemäss Art. 25 Abs. 5 KVG für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2018

1. Ausgangslage

Mit den neuen §§ 144^{bis} und 144^{quater} Sozialgesetz (SG; BGS 831.1) in der bis 31. Dezember 2018 geltenden Fassung wurde aus Sicht des damaligen Regierungsrates und des damaligen Parlaments die neue Pflegefinanzierung per 1. Januar 2012 umgesetzt. Im Wesentlichen wurde dabei festgehalten, dass die Pflegeaufwendungen in der ambulanten Pflege grundsätzlich durch die Beiträge der Krankenversicherung sowie der Patientenbeteiligung als gedeckt gelten (§ 144^{bis} SG) und der Regierungsrat die jeweiligen Anteile der Patientenbeteiligung, Pflegekosten und Betreuungskosten festlegt (§ 144^{quater} SG).

Im Bewusstsein, dass es sich dabei um eine Momentaufnahme handelt, wurde mit der gewählten Formulierung schon damals die Möglichkeit in Betracht gezogen, dass Restkosten entstehen konnten. Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 28. Juni 2011 (RRB Nr. 2011/1497) enthält auch Ausführungen, wonach die ambulante Pflege nach § 142 SG eine kommunale Aufgabe sei und sowohl die quantitative und qualitative Sicherstellung als auch die Finanzierung des Angebots umfasse (S. 20). Der Botschaft ist ebenfalls zu entnehmen, dass eine allfällige Restfinanzierung der Pflegekosten in der ambulanten Pflege den Einwohnergemeinden obliege (S. 35).

In der Folge hat der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) in mehreren Schreiben an die kantonale Verwaltung darauf hingewiesen, dass er mit den Bestimmungen im Sozialgesetz nicht einverstanden sei. Das Departement des Innern (Ddl) verwies in seinen Antwortschreiben jeweils auf die geltenden Bestimmungen und die Möglichkeit, die abgebildete Annahme mittels entsprechenden Nachweisen gegenüber den für die Restkosten zuständigen Einwohnergemeinden umzustossen.

Im Juni 2016 reichte eine freiberufliche Pflegefachperson das Begehren um Begleichung der Restkosten der erbrachten ambulanten Leistungen in einer Solothurner Einwohnergemeinde ein. Das Verfahren führte letztlich zum viel zitierten Urteil des Versicherungsgerichts vom 28. August 2018 (SOG 2018 Nr. 13), in welchem die betroffene Gemeinde zuständigkeitshalber angewiesen wird, materiell zu prüfen, ob und in welchem Betrag Restkosten angefallen sind. Die freiberufliche Pflegefachperson wurde gleichzeitig darauf hingewiesen, dass hierfür die notwendigen Unterlagen einzureichen seien.

Daneben waren in der Vergangenheit das Ddl, die Einwohnergemeinden, vertreten durch den Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und der SBK sowie deren Rechtsvertreter im regelmässigen Austausch. Eine für alle Parteien akzeptable Lösung konnte dabei nicht gefunden werden, da insbesondere in Bezug auf den Nachweis, ob Restkosten entstanden und wenn ja, wie hoch diese sind, sehr unterschiedliche Haltungen existierten. Während sich die eine Seite mit der Geltendmachung von Pauschalbeträgen begnügte, erwartete die andere Seite einen detaillierten Nachweis der effektiv entstandenen Kosten.

Vor diesem Hintergrund hat das Ddl alle Beteiligten noch einmal zu Verhandlungen eingeladen. Im Übrigen hatte das Ddl den Einwohnergemeinden bereits früher empfohlen, für noch nicht verjährte Forderungen einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung gegenüber den freiberuflichen Pflegefachpersonen abzugeben, so dass keine weiteren Forderungen verjähren und gleichzeitig keine Beteiligungen mehr angestrengt werden müssen. Diese Empfehlung wurde seitens des VSEG an die Einwohnergemeinden weitergeleitet.

Die Verhandlungen mit allen Beteiligten fanden im Dezember 2020 statt und es resultierte ein von allen Parteien akzeptierter Vergleich.

2. Erwägungen

Gestützt auf Art. 25a Abs. 5 KVG, das Sozialgesetz in der bis 31. Dezember 2018 geltenden Fassung und das Urteil des Versicherungsgerichts vom 28. August 2018 (SOG 2018 Nr. 13) sind ausgewiesene Restkosten aus der ambulanten Pflege seit 2011 durch die Einwohnergemeinden zu übernehmen. Uneinigkeit bestand zwischen den beteiligten Parteien hinsichtlich der Höhe der Restkosten. Nachdem Kanton und Gemeinden Einsicht in die Buchhaltungsunterlagen ausgewählter freiberuflicher Pflegefachpersonen gewährt wurde, haben sich die Parteien, gestützt auf eine gemeinsam erarbeitete Berechnungsgrundlage, auf einen Betrag von pauschal CHF 20.00 pro Stunde geeinigt. Nachdem ein Teil der Forderungen verjährt ist und im Sinne einer Vergleichslösung sind die Parteien übereingekommen, dass die Leistungserbringer die Restkosten zu 2/3, d.h. pauschal CHF 13.33 pro Stunde, abrechnen können. Die Einwohnergemeinden verpflichten sich damit, den freiberuflichen Pflegefachpersonen, welche im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis und mit 31. Dezember 2018 bei Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Kanton Solothurn OKP-pflichtige Pflegeleistungen erbracht haben, die Restkosten gemäss Art. 28 Abs. 5 KVG der von den Krankenkassen abgegoltenen Pflegeleistungen pauschal pro Stunde mit dem Betrag von CHF 13.33 zu vergüten. Der Kanton verpflichtet sich gegenüber den Einwohnergemeinden, 50 % der gemäss dem abgeschlossenen Vergleich ausbezahlten Restkosten zu übernehmen, dies unter Vorbehalt der Zustimmung des zuständigen Organs zur Bewilligung dieser einmaligen neuen Ausgabe.

Das charakteristische Erkennungsmerkmal eines Vergleichs ist sein Feststellungszweck. Dieser besteht darin, dass die Parteien einen bis anhin ungewissen oder streitigen Rechtszustand mittels gegenseitiger Zugeständnisse in einen sicheren und unbestreitbaren überführen. In der Vereinbarung spiegelt sich der beidseitige Parteiwille wider, welcher ungeachtet der objektiven Rechtslage gelten soll.

Das beidseitige bzw. allseitige Nachgeben bildet ein grundlegendes Wesensmerkmal des Vergleichs und kann in mannigfaltiger Form in Erscheinung treten, z.B. als Schuldanererkennung, Schulderlass, Erlass von Verzugszinsen, Einräumung von Zahlungsfristen, Gewährung auf die bereits aufgelaufene Verjährung oder die Übernahme neuer Verpflichtungen. Ein Vergleich dient dem Rechtsfrieden oft besser als ein autoritativer Entscheid und zeichnet sich in aller Regel durch eine beträchtliche Ersparnis an Aufwand, Kosten und Zeit aus (vgl. zum Ganzen: Ernst Platz, Der Vergleich im schweizerischen Recht, St. Gallen 2014, S. 9 f. und S. 359).

Aufgrund der dargestellten Ausgangslage, der jahrelangen Unsicherheit betreffend die Vergütung der Restkosten, der drohenden bzw. teilweise bereits eingetretenen Verjährung, der Schwierigkeiten betreffend die Beschaffung der für die Berechnung notwendigen Unterlagen und des begründeten Anliegens der betroffenen Parteien in dieser wichtigen Angelegenheit Gewissheit zu erlangen, wurde im vorliegenden Fall eine Vergleichslösung angestrebt. Die unter den Parteien unter allseitigen Zugeständnissen ausgehandelte Lösung stellt in diesem Sinne für alle Beteiligten, insbesondere aber für die betroffenen Pflegefachleute, um deren Entschädigung es geht, die erfolgreiche Beendigung eines langwährenden, unbefriedigenden Zustands dar.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Vergleich zwischen dem Kanton Solothurn, v.d. das Departement des Innern, und dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) einerseits, und dem Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) sowie der SBK Sektion Aargau-Solothurn andererseits, betreffend freiberufliche ambulante Pflege (Vergütung der Restkosten gemäss Art. 25 Abs. 5 KVG) für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2018 wird genehmigt.
- 3.2 Die Vorsteherin des Departements des Innern wird beauftragt und ermächtigt, den Vergleich zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)
Departement des Innern
Amt für soziale Sicherheit
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Bolacker 9, Postfach 217,
4564 Obergerlafingen
Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK), Geschäftsstelle
Schweiz, Choisystrasse 1, Postfach, 3001 Bern
SBK Sektion Aargau-Solothurn, Laurenzenvorstadt 129, 5000 Aarau
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)